



Zur „Freiheitsersitzung“ bei einem Wegerecht

Der OGH rief in einer jüngst ergangenen Entscheidung (4 Ob 58/09x) in Erinnerung, dass bei Dienstbarkeiten (= Servituten) Widersetzung zum Rechtsverlust des Servitutsberechtigten führt („Freiheitsersitzung“), wenn er sein (durch die Widersetzung faktisch beeinträchtigtes) Recht nicht binnen dreier Jahre klageweise geltend macht

Rechtliche Beurteilung des OGH:

Gewöhnlich verjähren gemäß § 1479 ABGB Dienstbarkeiten durch bloßen Nichtgebrauch in 30 Jahren. § 1488 ABGB verkürzt diesen Rechtsverlust auf drei Jahre, wenn sich der Verpflichtete über die gesamte Zeit ihrer Ausübung widersetzt und der Berechtigte sein Recht nicht geltend macht („Freiheitsersitzung“). Voraussetzung für den Eintritt der Freiheitsersitzung ist es, dass der Verpflichtete sich fortwährend der Ausübung der Dienstbarkeit widersetzt und der Berechtigte deshalb deren Ausübung drei Jahre lang, ohne richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, unterlassen hat.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits die Auffassung gebilligt, dass ein **bloß fallweises, aber doch wiederholtes unregelmäßiges Abstellen von Fahrzeugen, die die Ausübung einer Wegservitut behindern**, einem ständigen Abstellen gleichzuhalten ist und dieses **als Widersetzen** im Sinn des § 1488 ABGB **zu werten** ist (3 Ob 47/07v).

Zum Sachverhalt:

Im vorliegend zu beurteilenden Fall stellten die Vorinstanzen fest, dass bereits seit vielen Jahren eine zeitweise Beeinträchtigung der Dienstbarkeitstrasse des (Unterlassung begehrenden) Klägers vorliegt, welche allerdings die grundsätzliche Zufahrtsmöglichkeit des Klägers (bzw seiner Mieter und Pächter) nicht behinderte. Diese Feststellungen legen nahe, eine **zumindest teilweise Freiheitsersitzung** im Sinn des § 1488 ABGB anzunehmen, ohne dass sich der Dienstbarkeitsberechtigte seines Rechts auf Zufahrt durch Nichtgebrauch zur Gänze begeben hätte. Die Feststellungen der Vorinstanzen indizieren eine **Beschränkung oder allenfalls Verlegung der Wegdienstbarkeitstrasse infolge Widersetzens** des Beklagten über mehr als drei Jahre gemäß § 1488 ABGB.

FH-Doz. Mag. Christoph Kothbauer
c.kothbauer@onlinehausverwaltung.at